



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Benvenuto Friese (DVU)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister –

Straffällige Asyl-Ausländer

Nach Zeitungsberichten hat das Kieler Sozialministerium erklärt, daß straffällige Asylbewerber stärker als bisher mit vorzeitiger Abschiebung rechnen müssen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind straffällige Asyl-Ausländer bereits vorzeitig abgeschoben worden, oder wann ist mit verstärkten und vorzeitigen Abschiebemaßnahmen zu rechnen?

Die Ausländerbehörden sind gehalten, Asylsuchende, die während ihres Anerkennungsverfahrens in erheblicher Weise straffällig geworden sind, unverzüglich dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu melden, damit dieses die Anhörung und Entscheidung über das jeweilige Asylbegehren vorziehen kann. Die unmittelbare Folge einer solchen Beschleunigung des Asylverfahrens bei Straftätern ist nicht die Abschiebung, sondern eine Verkürzung der Gesamtdauer des Aufenthalts im Asylverfahren. Eine Abschiebung kann in der Regel erst vorgenommen werden, wenn nach Ablehnung des Asylantrages – ggf. erst nach Abschluß eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – Ausreisepflicht eingetreten und die gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist.

Ist gegen Asylsuchende, die Straftaten begangen haben, bereits öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, darf die Abschiebung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.

Asylsuchende können vor einer nach dem Stand des Asylverfahrens eingetretenen Ausreisepflicht nur abgeschoben werden, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sind oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes).

Ob Asylsuchende nach Straftaten und einem aus diesem Grund beschleunigten Asylverfahren abgeschoben worden sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Wann und in welchem Umfang es zu Abschiebungen solcher Asylsuchenden kommen wird, läßt sich nicht voraussagen. Eine besondere Berichtspflicht der Ausländerbehörden besteht nicht, da sich die Aufenthaltsbeendigung im Rahmen der Durchsetzung der Ausreisepflicht nach abgelehntem Asylantrag vollzieht.

2. Wie viele straffällige Asyl-Ausländer werden im Rahmen der verstärkten und vorzeitigen Abschiebemaßnahmen pro Monat abgeschoben?

In der bundesweit geführten Halbjahresstatistik der Ausländerbehörden über den Bestand und Verbleib von Asylsuchenden wird die Zahl der Abschiebungsfälle nicht danach unterschieden, ob es sich um Straftäter handelt.

3. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die Abschiebung eines Asyl-Ausländers?

Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten auch die Fahrkosten von Asylsuchenden, die durch deren Rückführung entstehen. Dabei wird nicht unterschieden nach freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen, da die Höhe der notwendigen Fahrkosten davon unabhängig ist. Die Abschiebungskosten, die bei den mit den Abschiebungen befaßten Behörden (Ausländerbehörde, Polizei, Grenzschutz) zusätzlich entstehen, werden regelmäßig nicht besonders erfaßt. Sie werden vom Land auch nicht erstattet.